

**Vereinbarung vom 8.6.2011  
zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der  
Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen  
Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits**

**Rahmenänderungen**

Die nachstehenden Änderungen treten am 1.7.2011 in Kraft:

**1. Arbeitszeit - Notfallsdienste (§ 2)**

An § 2 Z 5 wird folgende lit e angefügt:

„e) auf die Arbeitszeit jener Arbeitnehmer, die einem Arbeitstrupp zur Gebrechensbehebung an einem Verkehrs- oder Leitungsnetz (z.B. Gas-, Wasser-, Strom-, Fernwärmeleitungen, Kanalisation) angehören, soweit in die Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und eine Betriebsvereinbarung darüber bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat die Zustimmung der Kollektivvertragsparteien vorliegt. Die Wochenarbeitszeit in diesen Fällen beträgt höchstens 60 Stunden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen 12 Stunden nicht überschreiten.“

**2. Kurze/lange Woche (§ 2B)**

§ 2B Z 2 lit a entfällt samt Überschrift.

**3. Kurze/lange Woche (§ 2D)**

§ 2D lautet:

„Wird eine Vereinbarung nach § 2C getroffen, so gilt in Ergänzung zu den bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen folgendes:

Feiertagsentgelt

Fällt ein Feiertag auf einen Freitag, so ist die Vereinbarung über einen Durchrechnungszeitraum so zu gestalten, dass in dieser Kalenderwoche eine lange Woche vorgesehen wird.“

**4. Mehrarbeit (§ 4)**

In § 4 Z 3 lit a entfällt die Wortfolge „ab 1. Juli 1994“.

**5. Arbeitslöhne (§ 5)**

§ 5 Z 16 entfällt.

**6. Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 7)**

§ 7 Abschn III lit A lautet:

„A) Die Berechnungsgrundlage bildet der kollektivvertragliche Stundenlohn.“

**7. Lohnberechnung und Lohnzahlung (§ 8)**

An § 8 Z 1 lit b wird die Bezeichnung „e),“ angefügt.

§ 8 Z 3 lautet: „Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

§ 8 Z 6, 7 und 11 entfallen.

#### **8. Lehrlinge (§ 10)**

In § 10 Z 4 entfällt der letzte Satz („Beim Lehrling gilt ... unterschritten ist.“).

Wien, am 8.6.2011

BUNDESINNUNG BAU

BUNDESINNUNG BAU  
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE

KR Ing. Hans-Werner FRÖMMEL  
Bundesinnungsmeister

Mag. Manfred KATZENSCHLAGER  
Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Johann HOLPER  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER  
Bundessekretär